

Anlagereglement

gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	3
1.	Zweckbestimmung	3
2.	Verhaltenskodex	3
II.	ANLAGERICHTLINIEN UND ANLAGEGRUNDSÄTZE	3
3.	Anlageziele	3
4.	Anlagestrategie	4
5.	Soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit	4
6.	Anlagearten und Begrenzungen	5
7.	Kollektive Anlagen	6
8.	Derivate	6
9.	Kategorienbegrenzungen	7
10.	Anlagen bei angeschlossenen Unternehmen	7
11.	Individuelle Vermögensanlagen von angeschlossenen Unternehmen (Client Invest)	7
III.	ANLAGEORGANISATION	8
12.	Führungsorganisation	8
13.	Stiftungsrat	8
14.	Anlagekommission	8
15.	Geschäftsführung	9
16.	Portfoliomanagement	10
17.	Depotstelle/Global Custodian	10
18.	Pensionsversicherungsexperte	10
19.	Wahrnehmung der Aktionärsrechte	10
IV.	BUCHFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE	11
20.	Bewertungsvorschriften	11
21.	Wertschwankungsreserve	11
22.	Anlagen mit nicht exakt bezifferbaren Vermögensverwaltungskosten	11
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
23.	Inkrafttreten	11
24.	Modifikationen	11

I. ALLGEMEINES

1. Zweckbestimmung

- 1.1. Dieses Reglement legt im Rahmen der Bestimmungen des BVG und der BVV2 die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens von TRANSPARENTA Sammelstiftung für berufliche Vorsorge (nachfolgend TRANSPARENTA oder die Stiftung) zu beachten sind.

2. Verhaltenskodex

- 2.1. Die Bewirtschaftung des Vermögens von TRANSPARENTA erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Loyalität in der Vermögensverwaltung. Die Einzelheiten sind im Anhang 2 zum Anlagereglement geregelt.

Die oberste Verantwortung für die Vermögensanlage trägt der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat delegiert die Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen nur an Personen und Institutionen, die so weit befähigt und organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Loyalität in der Vermögensverwaltung Gewähr bieten.

- 2.2. Allfällige Retrozessionen (inkl. Provisionen, "Kick-Backs" und "Finder's Fees"), die Finanzinstitute an Anlageverantwortliche ausrichten, müssen, sofern nicht mit dem Stiftungsrat anders vereinbart, TRANSPARENTA rückerstattet werden. Die für die Vermögensverwaltung verantwortlichen Organe, namentlich Portfoliomanagement und Depotstelle, sind verpflichtet, jährlich jegliche erhaltene Retrozessionen offenzulegen.

Der Stiftungsrat regelt den Umgang mit Retrozessionen im Dienstleistungsvertrag sowohl mit dem Portfoliomanagement als auch mit der Depotstelle. Wird auf die Rückerstattung von Retrozessionen vertraglich verzichtet, so ist der Dienstleister verpflichtet, der Stiftung jährlich eine detaillierte Abrechnung über die vereinnahmten Retrozessionen zuzustellen.

Die Stiftung berichtet jährlich im Anhang der Jahresrechnung über die vertraglich bestehenden Regelungen und weist allfällige nicht rückerstattete Retrozessionen aus.

II. ANLAGERICHTLINIEN UND ANLAGEGRUNDSÄTZE

3. Anlageziele

- 3.1. Mit der Vermögensanlage ist die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks zu gewährleisten. Die Beurteilung der Sicherheit beruht auf einer jährlich durch den Stiftungsrat auszulösenden Abstimmung der Anlagestrategie auf die Beiträge und Leistungen. Diese berücksichtigt das nach Markt- bzw. Verkehrswerten bewertete Vermögen, die zu erwartende Entwicklung der Kapitalmärkte und die versicherungstechnischen Verpflichtungen aufgrund des Versichertenbestands und dessen zu erwartender Entwicklung. Der Stiftungsrat lässt zwecks Evaluation des Risikos und der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve periodisch eine Asset-Liability-Analyse erstellen. Aufgrund dieser Analyse erstellt die Geschäftsführung ein Finanzierungsszenario zuhanden des Stiftungsrats mit Kopie an die Anlagekommission.

- 3.2. Das Renditeziel wird aufgrund einer Abstimmung der Anlagestrategie auf die Beiträge und Leistungen bestimmt. Es ist eine marktkonforme Gesamtrendite anzustreben, die mittelfristig nominal höher ist als der technische Zinsfuss und erlaubt, dem Finanzierungsszenario gerecht zu werden sowie angemessene Reserven und Rückstellungen zu bilden.

Das angestrebte Renditeziel muss so definiert werden, dass es ohne unverhältnismässige Risiken erreicht werden kann. Das Risiko ist über eine angemessene Diversifikation der einzelnen Anlagekategorien und Märkte sowie über die Steuerung der Laufzeiten der Anlagen zu begrenzen. Dabei ist eine bezüglich Rendite-/Risikoverhältnis optimale Vermögensstruktur anzustreben.

- 3.3. Die Zahlungsbereitschaft ist so sicherzustellen, dass die Zahlungsverpflichtungen von TRANSPARENTA (Renten, Freizügigkeitsleistungen, Vorbezüge, Kapitalabfindungen, Beitrag an den Sicherheitsfonds, Verwaltungskosten) jederzeit fristgerecht erfüllt werden können. Die Geschäftsführung erstellt monatlich eine entsprechende Mittelflussprognose.

4. Anlagestrategie

- 4.1. Für die Anlagestrategie ist der Stiftungsrat verantwortlich.
- 4.2. Die Vermögensanlage konzentriert sich auf die aktive Allokation in den traditionellen Anlagekategorien Geldmarktanlagen, Obligationen, Aktien und Immobilien. Für einen Vermögensteil von weniger als 5 % können auch Anlagen in alternative Anlagen getätigt werden. Für die einzelnen Anlagesegmente und -komponenten können Indexprodukte eingesetzt werden, sofern dafür geeignete und effiziente Instrumente zur Verfügung stehen und diese einen breit diversifizierten Marktindex abbilden.
- 4.3. Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln 53–56 und 56a Abs. 1 und 5 sowie 57 Abs. 2 und 3 BVV2 sind nach diesem Anlagereglement gemäss den Anforderungen von Art. 49a BVV2 möglich. Die Einhaltung der Absätze 1–3 von Art. 50 BVV2 sind im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

5. Soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit

- 5.1. TRANSPARENTA nimmt ihre Verantwortung gegenüber dem Menschen, seinem sozialen Umfeld und der Erhaltung der natürlichen Umwelt wahr. Ihre Anlagetätigkeit basiert auf den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit. TRANSPARENTA nimmt ihre Sorgfaltspflicht dahingehend wahr, indem sie ihre direkten Stimmrechte ausübt, einen Dialog mit Unternehmen in Form von Engagement führen kann sowie bestimmte kontroverse Firmen ganz vom Portfolio ausschliesst.

Die Stiftung definiert und überprüft periodisch ihr Verständnis von sozialer Verantwortung und leitet daraus verbindliche Vorgaben für die Anlage des Vermögens ab. Sie kommuniziert diese den Versicherten transparent und in geeigneter Form, insbesondere via Website.

- 5.2. Für Anlagen in Aktien und ähnlichen Beteiligungen an Gesellschaften sowie in Anleihen jeglicher Art (mit Ausnahme von Forderungen gegenüber OECD-Mitgliedstaaten) sind durch die Integration von ESG-Kriterien bei der Indexoptimierung ein möglichst hoher ESG-Wert bei gleichzeitig möglichst tiefen aktiven Risiken im Vergleich zum Benchmark anzustreben. Investitionen in Unternehmen, welche einen erheblichen Umsatzanteil (gemäss definierter Schwelle) in einem der folgenden Geschäftsfelder erzielen, sind vom Grundsatz her ausgeschlossen:
- | | |
|--|---------------------|
| a. Tabak | Umsatzschwelle 50 % |
| b. Glücksspiel | Umsatzschwelle 50 % |
| c. Atomenergie | Umsatzschwelle 50 % |
| d. Schusswaffen und Komponenten für konventionelle Waffensysteme | Umsatzschwelle 50 % |
| e. Kriegswaffen (Atom-/Bio- und Chemiewaffen, Minen, Streubomben etc.) | Umsatzschwelle 0 % |

Die Stiftung stützt sich dabei auf ESG-Ratings, die diese Kriterien berücksichtigen, und Angaben von in diesem Bereich anerkannten Ratingagenturen. ESG steht für die Begriffe «Environmental» (Umwelt), «Social» (Soziales) und «Governance» (Führung).

- 5.3. Direkte Anlagen in Rohstoffen sind unzulässig, wenn sie den Kategorien fossiler Energieträger und landwirtschaftlicher Rohstoffe zuzuordnen sind. Dazu gehören Erdöl, Erdgas, Kohle, Getreide, Soft Commodities sowie der Viehzuchtsektor.
- 5.4. TRANSPARENTA kann indirekt durch Unterstützung von externen Partnern einen Dialog mit Unternehmen zu den Themen Corporate Governance, Soziales und Umwelt führen (Engagement). Dabei wird übergeordnet die Corporate Governance als wichtigstes Thema angesehen und kann durch die direkte Wahrnehmung von Stimmrechten aktiv beeinflusst werden. Unter "Engagement" wird die Tätigkeit verstanden, durch einen proaktiven und kooperativen Dialog ein besseres gemeinsames Verständnis für verantwortungsvolles Unternehmertum zu erhalten und diese Unternehmen zu animieren, Massnahmen umzusetzen und Ziele zu erreichen, die positive Wirkungen im Bereich von ESG entfalten. Zudem werden ihnen damit die entsprechenden Anlageprozesse und -entscheide verständlicher gemacht.

6. Anlagearten und Begrenzungen

- 6.1. Die zulässigen Anlagen sind:
- a. Bargeld;
 - b. Folgende Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten:
 1. Postcheck- und Bankguthaben,
 2. Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
 3. Kassenobligationen,
 4. Anleiheobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten
 5. besicherte Anleihen,
 6. schweizerische Grundpfandtitel,
 7. Schuldanerkenntnisse von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 8. Rückkaufwerte von Kollektivversicherungsverträgen,
 9. im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen;
 - c. Immobilien im Allein- oder Miteigentum, einschliesslich Bauten im Baurecht sowie Bauland;
 - d. Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien und Partizipationsscheine, ähnliche Wertschriften wie Genussscheine, sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften und ähnlichen Wertschriften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
 - e. Anlagen in Infrastrukturen;
 - f. Alternative Anlagen wie solche in
 1. Rohstoffen
 2. Insurance Linked Securities
- 6.2. Die zulässigen Anlagen nach Abs. 1 lit. a – d können mittels Direktanlagen, kollektiver Anlagen gemäss Art. 6 oder derivativer Finanzinstrumente gemäss Art. 7 erfolgen. Alternative Anlagen nach Abs. 1 lit. e dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.
- 6.3. Forderungen, die nicht in Abs. 1 lit. b aufgeführt sind, gelten als alternative Anlagen, insbesondere:
- a. Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist;
 - b. verbriefte Forderungen wie Asset Backed Securities oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie Forderungen gegenüber einer Zweckgesellschaft oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten;
 - c. Senior Secured Loans.
- 6.4. Ein Hebel ist nur zulässig in:
- a. alternativen Anlagen;
 - b. regulierten kollektiven Anlagen in Immobilien, wenn Belehnungsquote auf 50 % des Verkehrswerts begrenzt ist;
 - c. einer Anlage in eine einzelne Immobilie
 - d. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, wenn keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen der Stiftung ausgeübt wird.
- 6.5. Nötige Nachzahlungen in die Margin Accounts von Terminkontrakten gelten nicht als Nachschusspflicht im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV2, wenn der jeweilige Kontraktwert abzüglich der Einschusszahlung (Initial Margin) beim Abschluss des Kontrakts bis zum Fälligkeitstermin vollständig in liquider Form zurückgestellt wird.
- 6.6. Direkte Anlagen in Hedge Funds sind unzulässig.
- 6.7. Anlagen in Beteiligungen nach Abs. 1 lit. d dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 % pro Gesellschaft belaufen. Die zur Abdeckung der einzelnen Aktienmärkte eingesetzten Indexinstrumente müssen sich auf die breit diversifizierten, allgemein eingesetzten Indizes beziehen.

- 6.8. Höchstens 10 % des Gesamtvermögens dürfen in Forderungen nach Abs. 1 lit. b bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden. Die Obergrenze darf bei folgenden Forderungen auf 15 % erweitert werden:
- Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und anderen Mitgliedstaaten der OECD;
 - Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstituten;
 - Forderungen gegenüber Kollektivversicherungsverträgen der Stiftung mit einer Versicherungseinrichtung mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein;
 - Forderungen gegenüber Kantonalbanken mit Staatsgarantie;
 - Forderungen gegenüber der UBS Group als Global Custodian;
- 6.9. Die Emittenten aller festverzinslichen Anlagen und strukturierten Produkte müssen mindestens ein Rating von BBB- (S&P) resp. Baa3 (Moody's) oder gleichwertige Bonität aufweisen (Investment Grade). Instrumente von Emittenten mit einem tieferen Rating sind nicht erlaubt.
- 6.10. Anlagen in Immobilien können direkt oder indirekt erfolgen. Direktanlagen dürfen nur in schweizerischen Immobilien vorgenommen werden. Indirekte Immobilienanlagen sind in börsenkotierten Immobilienaktiengesellschaften sowie in schweizerischen Immobilienfonds und Anlagestiftungen zulässig. Direktanlagen in Immobilien dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 % pro Immobilie belaufen. Zum Zweck der temporären Fremdmittelaufnahme durch die Stiftung darf eine einzelne Immobilie höchstens zu 30 % ihres Verkehrswerts belehnt werden.
- 6.11. Die Effektenleihe (Securities Lending) von direkt gehaltenen Wertpapieren sowie Pensionsgeschäfte, bei denen die Stiftung als Pensionsgeberin handelt, sind unzulässig.

7. Kollektive Anlagen

- 7.1. Kollektive Anlagen sind gemeinschaftlich angelegte Vermögensteile verschiedener Anleger. Ihnen gleichgestellt sind institutionelle Anlagefonds, die ausschliesslich einer Vorsorgeeinrichtung dienen.

Beteiligungen an kollektiven Anlagen im In- und Ausland sind erlaubt,

- sofern diese ihrerseits die Anlagen gemäss Art. 5 Abs. 1 vornehmen; und
 - die Organisationsform der kollektiven Anlage bezüglich Festlegung der Anlagerichtlinien, Kompetenzregelung, Anteilsermittlung sowie Kauf und Rücknahme der Anteile so geregelt ist, dass die Interessen von TRANSPARENTA in nachvollziehbarer Weise gewahrt sind; und
 - sofern die Vermögenswerte im Konkursfall der Kollektivanlage oder deren Depotbank zugunsten der Anleger ausgesondert werden können.
- 7.2. Die direkten Anlagen der kollektiven Anlage müssen angemessen diversifiziert sein oder die einzelne Beteiligung an einer kollektiven Anlage darf nicht mehr als 5 % des Gesamtvermögens betragen. Für die Einhaltung der Begrenzungen nach BVV2 und dem vorliegenden Anlagereglement sind die in solchen kollektiven Anlagen enthaltenen Aktiven in das Gesamtvermögen der Sammelstiftung mit einzurechnen. Beteiligungen an kollektiven Anlagen sind den direkten Anlagen gleichgestellt, wenn sie die Anforderungen nach diesem Absatz erfüllen. Die Anlagekommission prüft im Einzelfall, ob eine solche Kollektivanlage strategiekonform, ausreichend diversifiziert und marktgerecht bewertet ist. Es muss eine transparente Rechnungslegung sowie ein aussagekräftiges Führungsreporting sichergestellt sein.

8. Derivate

- 8.1. TRANSPARENTA setzt nur derivative Finanzinstrumente ein, die von den Anlagen nach Art. 5 abgeleitet sind.
- 8.2. Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats Rechnung zu tragen. Bei Derivatgeschäften ohne zentrale Gegenpartei (Clearingstelle) dürfen nur Gegenparteien berücksichtigt werden, welche die Melde- und Dokumentationspflichten gemäss FinfraG erfüllen bzw. für die Stiftung übernehmen, es sei denn der mit der Ausführung der Geschäfte beauftragte Vermögensverwalter übernimmt die Erfüllung etwaiger Melde- und Dokumentationspflichten für die Stiftung.
- 8.3. Sämtliche Verpflichtungen, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechts ergeben können, müssen gedeckt sein.
- 8.4. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben.

- 8.5. Die Begrenzungen gemäss Anhang 1 zum Anlagereglement sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.
- 8.6. Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandlung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.
- 8.7. In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivativen Finanzinstrumente vollumfänglich dargestellt werden.

9. Kategorienbegrenzungen

- 9.1. Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen folgende Begrenzungen:
 - a. 50 % für schweizerische Grundpfandtitel auf Immobilien, Bauten im Baurecht sowie Bauland; diese dürfen höchstens zu 80 % des Verkehrswerts belehnt sein; Pfandbriefe werden wie Grundpfandtitel behandelt;
 - b. 50 % für Anlagen in Aktien;
 - c. 30 % für Anlagen in Immobilien, davon maximal ein Drittel im Ausland;
 - d. 10 % für Anlagen in Infrastrukturen;
 - e. 15 % für alternative Anlagen;
 - f. 35 % für Fremdwährungen ohne Währungssicherung.

Bei diesen Begrenzungen sind derivative Finanzinstrumente und kollektive Anlagen, unter Berücksichtigung der enthaltenen direkten Anlagen, einzurechnen.

Diese Begrenzungen gelten als Obergrenze. Die effektive Anlagestrategie wird vom Stiftungsrat im Anhang 1 zum Anlagereglement festgelegt.

10. Anlagen bei angeschlossenen Unternehmen

- 10.1. Anlagen bei an TRANSPARENTA angeschlossenen Unternehmen sind nicht zulässig. Forderungen gegen angeschlossene Unternehmen dürfen sich nur auf Kontokorrente für geschuldete Beiträge beschränken.

11. Individuelle Vermögensanlagen von angeschlossenen Unternehmen (Client Invest)

- 11.1. Die Anlagerichtlinien und Grundsätze dieses Reglements sowie die Vorschriften betreffend Verhaltenskodex gelten auch für individuelle Anlagepools einzelner Vorsorgewerke. Die Überprüfung dieser Vorschriften sowie die Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex obliegen der Geschäftsführung.
- 11.2. Tätigt ein einzelnes Vorsorgewerk eine eigene Vermögensanlage (Client Invest), so muss es die vom Vorsorgewerk beschlossene Anlagestrategie vom Stiftungsrat bewilligen lassen. Der Stiftungsrat lässt die gewünschte Anlagestrategie zu diesem Zweck vorgängig von der Anlagekommission überprüfen. Die Geschäftsführung überprüft die Vermögensallokation des betreffenden Vorsorgewerks. Weicht die Vermögensallokation von der beschlossenen Anlagestrategie ab, so weist die Geschäftsführung die Vorsorgekommission an, die Vermögensallokation der Strategie anzupassen.
- 11.3. Die Vorsorgekommission muss in Abweichung zu Art. 2 dieses Reglements mit ihren Anlageverantwortlichen selbst regeln, ob Retrozessionen an das Vorsorgewerk rückerstattet werden oder einen Teil des Honorars der Verantwortlichen der Vermögensanlage bilden. Allfällige Retrozessionen sind aber in jedem Fall von deren Empfängern zuhanden der Vorsorgekommission schriftlich offenzulegen.

III. ANLAGEORGANISATION

12. Führungsorganisation

12.1. Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensanlage von TRANSPARENTA umfasst die folgenden Ebenen:

- Stiftungsrat
- Anlagekommission
- Geschäftsführung
- Portfoliomanagement
- Depotstelle und Global Custodian
- Pensionsversicherungsexperte

13. Stiftungsrat

13.1. Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung für die Anlagestrategie und sämtliche Anlagen der Sammelstiftung im Rahmen des von ihm genehmigten Anlagereglements.

13.2. Er wählt eine Anlagekommission und deren Präsidenten und delegiert an diese die Vornahme aller Anlageentscheide und deren Umsetzung. Er ernennt aus dem Kreis der Mitglieder der Anlagekommission einen stimmberechtigten Sekretär, der für das Protokoll verantwortlich ist. Die Mitglieder der Anlagekommission werden jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er kann auch Berater in die Anlagekommission wählen.

Mitglieder und Berater der Anlagekommission müssen fachlich qualifiziert sein und als in der Vermögensanlage erfahrene Personen anerkannt sein. Als fachliche Qualifikation gelten Ausbildung und langjährige Berufserfahrung in Vermögensanlagen, namentlich bei namhaften Banken und Vermögensverwaltern. Die Mitglieder der Anlagekommission dürfen keine Angestellten der Depotstelle oder des Portfoliomanagements sein.

13.3. Der Stiftungsrat beauftragt eine Depotbank für das Mandat als Global Custodian. Mitarbeiter der Depotstelle dürfen keine anderen Funktionen bei TRANSPARENTA übernehmen.

13.4. Bei Direktanlagen in Immobilien fallen Entscheidungen über Anschaffung, Verwaltung und Veräusserung in die alleinige Kompetenz des Stiftungsrats. Der Stiftungsrat delegiert die Verwaltung einer Liegenschaft ausschliesslich an eine anerkannte Liegenschaftsverwaltung.

13.5. Er bestimmt eine strategische Asset Allokation (Anlagestrategie) mit taktischen Abweichungsbandbreiten, welche über einen Zeitraum von mehreren Jahren das Erreichen der Sollrendite sicherstellen soll. Dazu setzt er auf Antrag der Anlagekommission jährlich die strategische Aufteilung der einzelnen Anlagekategorien und deren maximale Abweichungsbandbreiten fest. Die Aufteilung der Anlagekategorien und die maximalen Abweichungsbandbreiten sind in Anhang 1 zum Anlagereglement festgehalten.

13.6. Er überwacht die Einhaltung des Anlagereglements und der -strategie sowie die Anlagerendite und das -risiko auf der Basis eines von der Depotstelle erarbeiteten und von der Anlagekommission überprüften quartalsweisen Reportings.

13.7. Er stellt sicher, dass die Versicherten laufend über die Entwicklung der Vermögensanlagen informiert werden.

13.8. Er entscheidet über die Verteilung des Anlageerfolgs.

13.9. Er ist für die notwendige Ausübung der Aktionärsrechte besorgt.

14. Anlagekommission

14.1. Die Anlagekommission ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Stiftungsrat beschlossenen Anlagestrategie und stellt die Einhaltung des Anlagereglements sicher. Sie vergibt die mit der Vermögensanlage verbundenen Aufträge an unabhängige Vermögensverwalter und Banken in freier Konkurrenz zu den besten Marktbedingungen.

14.2. Sie kann die Umsetzung ihrer Entscheide in den Bereichen Wertschriften und Immobilien an Spezialisten delegieren und definiert die dabei zur Anwendung gelangenden Regeln. Im Falle von Interessenkonflikten treten betroffene Mitglieder der Anlagekommission bei entsprechenden Entscheiden in den Ausstand.

14.3. Sie erarbeitet zuhanden des Stiftungsrats Vorschläge für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie und allfälliger Modifikationen.

- 14.4. Sie kontrolliert Verträge der Stiftung mit Banken und ähnlichen Finanzinstituten und unterbreitet diese dem Stiftungsrat zur Unterzeichnung.
- 14.5. Sie ist verantwortlich für die Bestimmung einer taktischen Asset Allokation, welche die Anlagestrategierendite über einen Zeitraum von mehreren Jahren mindestens erreicht, wobei das Erreichen wichtiger ist als das Erzielen einer Anlagestrategieüberschussrendite.
- 14.6. Sie tagt mindestens sechsmal jährlich und wird auf Verlangen eines Mitglieds durch den Präsidenten einberufen, wenn dies die Marktverhältnisse erfordern.
- 14.7. Sie entscheidet mit dem einfachen Mehr bei einer Mindestpräsenz von 3 Mitgliedern und bei Stimmengleichheit mit dem Stichtscheid des Präsidenten. Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg möglich. Berater, die vom Stiftungsrat in dieser Funktion eingesetzt werden, sind nicht stimmberechtigt.
- 14.8. Sie stellt sicher, dass die von ihr beschlossenen, taktischen Anpassungen in der Vermögensanlage kosteneffizient und zeitgerecht umgesetzt werden.
- 14.9. Sie kann die passive Verwaltung aller oder einzelner Segmente der Vermögensanlage auf der Basis von klar definierten Verwaltungsaufträgen o. ä. an externe Portfoliomanager delegieren.
- 14.10. Sie orientiert den Stiftungsrat und die Geschäftsführung monatlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg.
- 14.11. Sie kann bei ungewöhnlichen Ereignissen einer Gesellschaft, von welcher TRANSPARENTA Aktien besitzt oder zum Schutz der finanziellen Interessen von TRANSPARENTA, in Einzelfällen den Stiftungsrat auffordern, sein Stimmrecht bei der Generalversammlung der betroffenen Aktiengesellschaft wahrzunehmen. Sie unterbreitet in diesem Fall zuhanden des Stiftungsrats einen Vorschlag.
- 14.12. Die Anlagekommission führt über jede Sitzung ein Protokoll.
- 14.13. Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats:
 - Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten;
 - Gewährung und Aufnahme von Hypotheken und Darlehen.

Der Kauf und Verkauf sowie die aktive Bewirtschaftung von direkten Immobilienanlagen fallen nicht in die Kompetenz der Anlagekommission.

15. Geschäftsführung

- 15.1. Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die korrekte Bewirtschaftung aller versicherungstechnischen Aspekte der Sammelstiftung (Liquiditätssteuerung, Planungsprozesse, Buchführung, Zahlungsverkehr, Vertragswesen (ohne Verträge betreffend Vermögensanlage), Versicherungsausweise) und stellt dem Stiftungsrat und der Anlagekommission eine periodisch aktualisierte Analyse der Sollrendite in Abhängigkeit von Beiträgen und Leistungen und eine Mittelflussprognose als Entscheidungsgrundlage für den Anlageprozess zur Verfügung.
- 15.2. Die Geschäftsführung ist für eine angemessene Liquidität verantwortlich, um einerseits einen reibungslosen Ablauf vom Geldfluss von und an Versicherte und Rentner zu gewähren und andererseits eine effiziente Vermögensanlage zu gewähren. Die Geschäftsführung unterrichtet laufend das Portfoliomanagement über notwendige oder überschüssige Liquidität.
- 15.3. Die Geschäftsführung definiert und führt die Kontrollprozesse zur Überwachung der Vermögensanlage.
- 15.4. Sie überwacht im Auftrag des Stiftungsrats die Einhaltung des Anlagereglements und der -strategie sowie die Anlagerendite und das -risiko auf der Basis eines von der Anlagekommission überprüften, monatlichen Reportings.
- 15.5. Sie kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Anlagekommission teilnehmen.
- 15.6. Sie nimmt ohne Stimmrecht in beratender Funktion an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.
- 15.7. Sie informiert im Auftrag des Stiftungsrats die Versicherten laufend über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

16. Portfoliomanagement

- 16.1. Die Anlagekommission kann zwecks Umsetzung der Beschlüsse und zur passiven Verwaltung mit Zustimmung des Stiftungsrats einen Portfoliomanager ernennen. Das Portfoliomanagement ist dafür verantwortlich, alle Beschlüsse der Anlagekommission umzusetzen. Es informiert sich hierfür fortlaufend über die neusten Beschlüsse der Anlagekommission, bei der Depotstelle über die gegenwärtige Vermögensallokation und bei der Geschäftsführung über vorhandene oder noch benötigte Liquidität.
- 16.2. Das Portfoliomanagement wird von der Anlagekommission vorgeschlagen und vom Stiftungsrat gewählt. Als Portfoliomanager können ausschliesslich qualifizierte und anerkannte Vermögensverwalter, welche die gesetzlichen Vorschriften zur Befähigung gemäss Art. 48f BVV2 erfüllen, gewählt werden.
- 16.3. Das Portfoliomanagement nimmt mit beratender Stimme – aber ohne Stimmrecht – an den Sitzungen der Anlagekommission teil und nimmt deren Weisungen entgegen.
- 16.4. Das Portfoliomanagement organisiert die notwendigen Unterlagen für Kontoeröffnungen und Verträge betreffend Vermögensanlage und stellt diese zwecks Kontrolle der Anlagekommission zu.
- 16.5. Personen, die zum Portfoliomanagement gehören, dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Anlagekommission oder Mitarbeiter der Depotstelle sein.

17. Depotstelle/Global Custodian

- 17.1. Die Depotstelle ist im Rahmen eines Mandatsvertrags verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custodians, insbesondere für die Titelaufbewahrung, die Erfassung aller Wertschriftengeschäfte und für den Geschäftsverkehr zwischen TRANSPARENTA und allen ihren Gegenparteien. Zudem erfasst sie in ihrem Reporting die von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellten Daten zu allen nicht bei ihr verwalteten Anlagen.
- 17.2. Sie bereitet monatlich alle für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting) auf. Dazu gehören insbesondere die Darstellung der Zusammensetzung des Vermögens sowie die Berechnung der Rendite- und Risikoparameter für das Gesamtvermögen, die Anlagesegmente und -komponenten, die Mandate und die entsprechenden Vergleichsindizes. Das Reporting wird direkt der Anlagekommission und der Geschäftsführung zugestellt.
- 17.3. Sie führt eine revisionstaugliche Wertschriftenbuchhaltung.

18. Pensionsversicherungsexperte

- 18.1. Der Pensionsversicherungsexperte ist verantwortlich für die Berechnung der Passiven im Rahmen einer Asset-Liability-Analyse. Zudem legt der Pensionsversicherungsexperte die statische Mindestrendite fest, die benötigt wird, um den Deckungsgrad zu halten. Für die Festlegung der dynamischen Mindestrendite wird eine dynamische Fortschreibung der Passiven benötigt.
- 18.2. Für die Festlegung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve gibt der Pensionsversicherungsexperte seine Empfehlung ab.
- 18.3. Der Pensionsversicherungsexperte würdigt die gesamten Aktiven und Passiven im Rahmen der periodisch erstellten versicherungstechnischen Gutachten. Stellt der Pensionsversicherungsexperte fest, dass die praktizierte Anlagestrategie für die bestehenden Vorsorgeverpflichtungen nicht angemessen ist, bzw. nicht mit der finanziellen und strukturellen Risikofähigkeit übereinstimmt, so teilt er dies dem Stiftungsrat durch einfache Schriftlichkeit mit.

19. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

- 19.1. Die Wahrnehmung der Aktionärsrechte ist im Anhang 3 zum Anlagereglement geregelt.

IV. BUCHFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

20. Bewertungsvorschriften

- 20.1. Für die Bilanzierung gelten Art. 47 und 48 BVV2 und Art. 667 Abs. 2 OR bzw. 957 bis 963. Das interne Reporting beruht grundsätzlich auf aktuellen Marktwerten, bzw. auf geschätzten oder berechneten Verkehrswerten.
- 20.2. Die gesamten Aktiven werden grundsätzlich zu Marktwerten bewertet. Zu Nominalwerten werden Kontoguthaben und Festgelder bewertet. Direktanlagen in Immobilien werden nach der Ertragswert- oder der DCF-Methode (Discounted Cash Flow-Methode) bewertet.

21. Wertschwankungsreserve

- 21.1. Durch die Volatilität der einzelnen Anlagen sind die Vorsorgewerke einem Risiko ausgesetzt, in einzelnen Jahren in eine Unterdeckung zu geraten. Um dieses Risiko möglichst einzuschränken, bildet TRANSPARENTA für jedes einzelne Vorsorgewerk eine Wertschwankungsreserve. Die Wertschwankungsreserve wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bis zu einer definierten Zielgrösse durch vorhandene Mittel und die jährlichen Überschüsse aus der Betriebsrechnung gebildet.
- 21.2. Für jede einzelne Wertschwankungsreserve wird ein Zielwert definiert. Diese Zielgrösse richtet sich nach der Volatilität der Anlagestrategie des Vorsorgewerks und ist so anzusetzen, dass unter der Annahme lognormalverteilter Renditen mit der finanzökonomischen Methode Expected Shortfall eine Unterdeckung nach einem Jahr zu 97.5 % vermieden werden kann. Dabei stützt sich der Stiftungsrat auf ein Expertengutachten, das periodisch sowie bei jeder Anpassung der Anlagestrategie eingeholt wird. Die Wertschwankungsreserve wird in Prozent des Vorsorgekapitals ausgedrückt und wird im Anhang 1 zum Anlagereglement ausgewiesen.
- 21.3. Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses werden die Überschüsse zum Aufbau der Wertschwankungsreserve verwendet. Solange die Wertschwankungsreserve nicht zu 75 % des Zielwerts gebildet ist, sind Überschüsse ausschliesslich zu ihrer Bildung zu verwenden. Liegt die Wertschwankungsreserve zwischen 75 % und 100 % des Zielwerts, so müssen mindestens 50 % der Überschüsse zu ihrer Bildung verwendet werden. Wenn die Wertschwankungsreserve vollständig gebildet ist, fliessen die Überschüsse vollständig in die freien Mittel des Vorsorgewerks.
- 21.4. Ein negatives Jahresergebnis wird so weit wie möglich und nötig mit den freien Mitteln und der vorhandenen Wertschwankungsreserve verrechnet. Reichen diese nicht aus, muss das Vorsorgewerk im entsprechenden Umfang eine Unterdeckung ausweisen.

22. Anlagen mit nicht exakt bezifferbaren Vermögensverwaltungskosten

- 22.1. Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlage investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Die betreffenden Anlagen sind einzeln unter Angabe der ISIN, des Anbieters, des Produktnamens, des Bestands und des Marktwerts per Stichtag aufzuführen. Der Stiftungsrat muss jährlich die Gewichtung der einzelnen kollektiven Anlageinstrumente analysieren und über deren Weiterführung befinden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23. Inkrafttreten

- 23.1. Das vorliegende Anlagereglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

24. Modifikationen

- 24.1. Der Stiftungsrat kann das Anlagereglement jederzeit aus eigener Initiative oder auf Antrag der Anlagekommission oder der Geschäftsführung anpassen.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 18. November 2021.